

schen sind vor dem Gesetze gleich.»⁵ Dieser Satz konnte in Liechtenstein aber keine praktische Wirkung entfalten.⁶ Der allgemeine Gleichheitssatz der Konstitutionellen Verfassung von 1862⁷ stellte dann eine programmatische Anweisung an den Gesetzgeber dar, dessen Durchsetzungskraft daher von der Umsetzung durch die politischen Organe abhängig war.⁸ Die geltende Verfassung von 1921 statuiert den allgemeinen Gleichheitssatz in Art. 31 Abs. 1 Satz 1 LV: «Alle Landesangehörigen sind vor dem Gesetze gleich.»⁹ Es handelt sich dabei um ein subjektives, gerichtlich durchsetzbares Recht.¹⁰

Die schweizerische,¹¹ die österreichische¹² und die deutsche¹³ Verfassungsordnung gewährleisten ebenfalls den allgemeinen Gleichheitssatz. Im Gegensatz zu den vergleichbaren Rechtsquellen der Schweiz, Österreichs und Deutschlands wird der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 31 Abs. 1 Satz 1 LV aber nicht durch spezielle Diskriminierungsverbote ergänzt.¹⁴

1.2 Supranationale und internationale Rechtsquellen

Die EMRK enthält in Art. 14 ein Diskriminierungsverbot, das sich ausschliesslich auf die in der Konvention und in den Zusatzprotokollen

5 Vgl. dazu Geiger, *Geschichte*, S. 156 f.; S. 273; Huber Ernst Rudolf, *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*, Band II: Der Kampf um die Einheit und Freiheit 1830 bis 1850, 3. Aufl., Stuttgart etc. 1988, S. 776 ff.

6 Vgl. Frick, *Gewährleistung*, S. 17.

7 Konstitutionelle Verfassung vom 26. September 1862, abgedruckt in: LPS 8, Anhang, S. 273 ff., ebenso im Internet abrufbar unter <www.llv.li/llv-la-historische_rechtsquellen.htm>.

8 Vgl. dazu Frick, *Gewährleistung*, S. 18 f.; Batliner, *Rechtsordnung*, S. 97 f. Allgemein zur beschränkten rechtlichen Wirkungskraft der Grundrechte frühkonstitutioneller Verfassungen siehe Stern, *Staatsrecht*, Band III/1, S. 108.

9 Zu den speziellen Gleichheitssätzen der Verfassung von 1921 siehe Rz. 46 ff. und 61 ff.

10 Vgl. Frick, *Gewährleistung*, S. 27 f.; Batliner, *Rechtsordnung*, S. 99 f.; Batliner, *Schichten*, S. 293 f.

11 Vgl. Art. 8 Abs. 1 BV: «Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.»

12 Vgl. Art. 2 StGG: «Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich.» Art. 7 Abs. 1 B-VG: «Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetze gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen.»

13 Vgl. Art. 3 Abs. 1 GG: «Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich.»

14 In zwei einfachen Gesetzen, nämlich dem Gleichstellungsgesetz (vgl. hinten Fn. 187) sowie dem Behindertengleichstellungsgesetz (Gesetz vom 25. Oktober 2006 über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, LGBL 2006, Nr. 243), werden Diskriminierungsverbote und positive Massnahmen zur Herstel-